



Statuten des Schwimm-Klub Widnau (gültig ab 1.1.2013)

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der am 15. Februar 1962 gegründete Klub führte den Namen Schwimm-Club Mittelrheintal Widnau (SCMW) und wurde am 8. Oktober 1970 in Schwimm-Klub Widnau (SKW) umbenannt. Sein Sitz ist in Widnau.
- 1.2 Der Klub ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes SSCHV, des Regionalverbandes ROS und der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Bodensee Schwimmvereine IABS.
- 1.3 Der Klub ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Schwimmklub Widnau bezweckt primär die Förderung und Ausübung des Schwimmsports, Selbsterziehung und gute Kameradschaft. Andere Sportarten können mit einbezogen werden, wenn sie den Zweck direkt oder indirekt fördern.
- 2.2 Die Mittel dazu sind: Regelmässiges Schwimmtraining, Besuch von Wettkämpfen und Durchführung geselliger Anlässe.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder-Kategorien
a) Mitglied
b) Ehrenmitglied
c) Gönner
- 3.2 Mitglieder sind aktive Schwimmer mit oder ohne Lizenz.
- 3.3 Austritt / Streichung /Ausschluss
Vorstand, Trainer und Mitglieder müssen dem Vorstand eine schriftliche Austritts-Erklärung zukommen lassen. Die Genehmigung erfolgt, sofern die Beiträge bis Ende des laufenden Vereinsjahres bezahlt sind.
Der Streichung unterliegen solche Mitglieder, die der finanziellen Verpflichtung nicht nachgekommen sind.
Der Ausschluss aus dem Klub erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen des Klubs gefährdet oder geschädigt hat. Der Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

4.1 Die Jahresbeiträge werden jeweils von der Hauptversammlung für das neue Vereinsjahr, festgelegt.

4.2 Für die finanziellen Verpflichtungen des Klubs haftet allein das Klubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.3 Jede Familie, die einen oder mehrere lizenzierte Schwimmer im Schimm-Klub Widnau hat, ist verpflichtet, einen Kampfrichter für Wettkämpfe zu stellen. Der Kampfrichterobmann gibt Auskunft über Daten und Durchführung der Kurse. Bei Neulizenzierung ist innerhalb eines Jahres ein Kampfrichter pro Familie zu stellen. Falls kein Kampfrichter gestellt wird, ist eine Ersatzgebühr zu leisten, deren Höhe an der HV festgelegt wird.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

5.1 Stimmrecht: Mitglieder, Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Trainer und Kursleiter sind an der HV stimmberechtigt. Für Jugendliche, die am Tag der Hauptversammlung noch nicht 16 Jahre alt sind, ist ein Elternteil stimmberechtigt.

5.2 Das Vereinsinventar steht allen Mitgliedern zur Benützung nach speziellen Vorschriften zur Verfügung.

5.3 Sämtliche Mitglieder haben Anrecht auf individuellen Schwimmunterricht durch die Schwimmtrainer, soweit es die Verhältnisse ermöglichen.

Art. 6 Verwaltung

6.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Lizenzjahr des Schweizerischen Schwimmverbandes.

6.2 Die Kluborgane sind:

- a) Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

6.3 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung zur Erledigung folgender Traktanden muss spätestens 6 Wochen nach Beginn des Vereinsjahres stattfinden:

1. Appell und Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresbericht des technischen Leiters
5. Rechnungsbericht des Kassiers
6. Revisorenbericht
7. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
8. Arbeitsplan
9. Budget, Jahresbeiträge, Kampfrichterersatzgebühr
10. Ehrungen
11. Anträge und allgemeine Umfragen

- 6.4 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Dem Vorstand ist ein schriftliches Begehren mit Begründung der gewünschten Verhandlungsgegenstände und Anträge einzureichen.
Ort und Datum der ausserordentlichen Hauptversammlung werden in jedem Fall vom Vorstand festgesetzt.
- 6.5 Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis angeordnet. Dringende Geschäfte untergeordneter Natur können, soweit nötig, auch anderweitig erledigt werden.
- 6.6 Bei den Wahlen entscheidet zuerst das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6.7 Alle Abstimmungen sind offen, sofern nicht für Ausnahmefälle Anträge auf geheime Abstimmung angenommen werden.
- 6.8 Ein Zurückkommen auf gefasste Beschlüsse erfordert zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- 6.9 Die Einladungen müssen entweder schriftlich oder per E-mail erfolgen. Die Statuten sind auf der Homepage einzusehen. Etwaige Änderungen werden jeweils rot markiert. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- Der Vorstand**
- 6.10 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.
- 6.11 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.
Dem Vorstand obliegen: 1. die Handhabung der Statuten
2. die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
3. die Wahrung und Förderung aller Klubinteressen
4. Wahl der Delegierten
- 6.12 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsident geleitet.
- 6.13 Drei oder mehr Vorstandmitglieder sind berechtigt, vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.
- 6.14 Für spezielle Arbeiten kann der Vorstand weitere Mitglieder zuziehen (Subkommission). Diese haben an den Sitzungen nur beratende Stimme.
- 6.15 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Klub führt in allgemeinen Angelegenheiten der Präsident (in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter) in Verbindung mit dem Aktuar, in Finanzsachen mit dem Kassier und in Technischen Angelegenheiten mit dem techn. Leiter.

6.16 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und entscheidet selbstständig über dringende Fragen. Er entscheidet selbstständig über ausserordentliche Ausgaben über das Budget hinaus bis zu einem Betrag von CHF 3'000.00 auf einmal, grössere Ausgaben auf Grund von Vollmachten der Versammlung.

6.17 Der Vorstand ist im Bedarfsfall ermächtigt, eine Umteilung von einzelnen Ämtern, nach Eignung und Umständen vorzunehmen.

Revisoren

6.18 Die Revisoren prüfen vor der ordentlichen Hauptversammlung die Buchhaltung und Belege. Sie erstatten an der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Zwischenrevisionen können jederzeit vorgenommen werden.

Art. 7 Versicherungen

7.1 Unfälle

Der Schwimm-Klub Widnau lehnt bei Unfällen ausdrücklich jede Haftung ab. Die Mitglieder haben selbst für eine ausreichende Versicherung zu sorgen.

7.2 Haftung

Der Schwimm-Klub Widnau unterhält eine Haftpflicht-Versicherung für Schäden, die Dritte bei der Benützung seiner Anlagen, bei Besuch von Wettkampfveranstaltungen, Teilnahme an Anfängerschwimmkursen oder durch den Trainingsbetrieb erleiden können.

Art. 8 Statuten Änderung

8.1 Statuten-Änderungen können nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Damit darüber abgestimmt werden kann, sind die Statuten auf der Homepage skwidnau.ch einzusehen. Die allfälligen Änderungen werden jeweils rot markiert. Es ist das Einverständnis von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

8.2 Die Statuten werden durch die Hauptversammlung genehmigt.

Art. 9 Schlussbestimmungen

9.1 Die Auflösung des Klubs kann beschlossen werden, wenn der Bestand an Mitgliedern weniger als 5 beträgt. Bei einer allfälligen Auflösung wird das Klubvermögen dem SSCHV zur Verwahrung übergeben. Bildet sich in der Region Mittelrheintal innert zehn Jahren ein neuer Verein mit gleichen Zielen, so ist diesem das Vermögen auszuhändigen. Andernfalls verfällt es dem SSCHV zur freien Verfügung. Das Inventar wird den Schulen in Widnau leihweise überlassen und muss einem neugegründeten Verein ausgehändigt werden.

Widnau, 25. Januar 2013

Der Präsident: Jürgen Golling

Die Aktuarin: Cäcilia Grünenfelder